

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderung des Bebauungsplanes „Brunnenberg“

Der Gemeinderat der Stadt Rauenberg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.03.2023 über die im Zuge der vorgenommenen Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit eingegangenen Stellungnahmen eine Abwägung vorgenommen und hieraufhin die Durchführung des Verfahrens auf den § 13 a BauGB umgestellt („Bebauungsplan-Änderung der Innentwicklung“).

Aufgrund dieses Sachverhaltes und einer in diesem Zusammenhang vorgenommenen Modifizierung des Änderungs-Entwurfes wurde der Beschluss gefasst, diesen erneut öffentlich auszulegen.

Auf die Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2 a BauGB wird verzichtet.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem nachfolgenden Kartenausschnitt:



Ziel und Zweck der Planung

Durch die Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung dafür geschaffen werden, auf dem Gelände der vorhandenen „Brunnenbergschule“ zukünftig auch einen Kindergarten errichten zu können.

Änderung des Geltungsbereiches

Im Norden des Plangebietes wird, angrenzend an das Flurstück Nr. 1734/2, eine kleine Teilfläche des Flurstückes Nr. 134, auf welchem sich die „Brunnenbergschule“ sowie die „Brunnenberghalle“ befinden, ergänzend in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Öffentlichkeit wird gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rahmen einer öffentlichen Auslegung die Möglichkeit eingeräumt, sich über die Ziele, Zwecke und die Inhalte der Bebauungsplan-Änderung zu informieren sowie eine Stellungnahme hierzu abzugeben.

Der Entwurf der Bebauungsplan-Änderung liegt in der Zeit **vom 03.04.2023 bis 05.05.2023** im Rathaus der Stadt 69231 Rauenberg, Wieslocher Straße 21, vor dem Zimmer 2.3 öffentlich aus. Zusätzlich sind die Entwurfs-Unterlagen der Bebauungsplan-Änderung im Internet unter der Anschrift www.rauenberg.de abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich zur Niederschrift gebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan-Änderung unberücksichtigt bleiben können.

Rauenberg, den 20.03.2023

Peter Seithel
Bürgermeister